

beansprucht, behaupten und beweisen, daß er diesen Schritt aus gutem Grund tat.

2. Lehnt der Unterhalts verpflichtete die häusliche Gemeinschaft ab, dann hat der Unterhaltsberechtigte nur diese Tatsache zu beweisen, während der Unterhaltsverpflichtete beweisen muß, daß sein Verhalten keine Verletzung der Pflicht zur Führung der ehelichen Lebensgemeinschaft ist.

Es würde die erzieherische Bedeutung des Entwurfs zum Familiengesetzbuch erheblich einschränken, wenn die verlassene Ehefrau auch noch zu beweisen hätte, daß sie kein Vorwurf trifft, daß sie also zu Unrecht verlassen wurde. Geschützt wird die häusliche Gemeinschaft. Wer aus ihr ausscheidet, muß die Berechtigung dazu nachweisen. Diese Differenzierung ergibt sich aus der Anwendung des neuen, sozialistischen Rechts und der sozialistischen Rechtsprinzipien, und es wundert mich, daß das Oberste Gericht in der zitierten Entscheidung noch § 1361 BGB als juristische Stütze heranzieht.

In unserer gegenwärtigen Entwicklung wirft der Unterhaltsanspruch der geschiedenen Ehefrau noch zahlreiche Probleme auf. Es versteht sich, daß ein Leitfaden sich erhebliche Beschränkungen auferlegen muß. Doch sollte er die Summe der Faktoren aufzeigen, die bei der Urteilsfindung zu berücksichtigen sind.

Bei der Darstellung des Eheprozesses fällt auf, daß Jansen nicht zeigt, welche gesellschaftlichen Kräfte herangezogen werden können, um eine gefährdete Ehe zu reaktivieren, wie dies geschehen könnte und welche Rolle die Schöffen hierbei spielen. In diesem Punkt ist der enge Zusammenhang zwischen dem materiellen und dem Verfahrensrecht besonders deutlich, und es ist wichtig, ihn darzustellen, um eine Anleitung zur Veränderung der gesellschaftlichen Wirklichkeit in dieser Beziehung zu geben.

Im Abschnitt über das Sorgerecht macht sich die Nichtberücksichtigung der seit dem V. Parteitag der SED gewonnenen Erkenntnisse besonders bemerkbar. Es fehlt die Orientierung auf die Kriterien bei Sorgerechtsentscheidungen, um deren Herausarbeitung ich mich an anderer Stelle bemüht habe³.

Seit dem Erscheinen des Leitfadens hat eine Weiterentwicklung auch in der Frage der Vaterschafts- anerkennung stattgefunden⁴, ebenso in der Frage, ob eine Abänderungsklage nach § 323 ZPO bereits dann begründet ist, wenn das unterhaltsberechtigten Kind älter geworden ist und erhöhte Lebensbedürfnisse hat. Das Oberste Gericht hat in der Entscheidung vom 14. April 1959 (I ZzF 10/59)* ausgesprochen, daß bei Bestimmung des Unterhalts gleichbleibende Beträge festgesetzt werden müssen, die die Unterhaltsbedürfnisse

des Kindes für die gesamte zu erwartende Zeit der Unterhaltsverpflichtung decken, wobei es sich annehmbar davon hat leiten lassen, eine gewisse Beständigkeit in die Unterhaltsbeziehungen zweier Personen hineinzubringen.

Mit relativer Ausführlichkeit behandelt der Leitfaden den Unterhaltsanspruch des nichtehelichen Kindes. Dennoch gibt es zu dieser Frage noch ungelöste Probleme. Schon der Ausgangspunkt, nämlich die Frage: „Wie würde das Kind leben können, wenn es ein eheliches Kind wäre und beide Eltern in den gleichen wirtschaftlichen Verhältnissen lebten wie jetzt?“ (S. 175), erscheint mir problematisch. Der Vater eines Kindes, dessen Mutter berufstätig ist, müßte dann mehr zahlen als derjenige, bei dem das Kind eine nicht berufstätige Mutter hat, denn der Lebensstandard der erstgenannten Familie wäre natürlich höher als im anderen Fall, sei es denn ein gewisser Betrag für die Bestreitung des Unterhalts der Mutter und der höheren Ausgaben für den Haushalt infolge der Berufstätigkeit berücksichtigt wird. Dieses ungünstigere Ergebnis würde sich nur dann verändern, wenn die Mutter mehr als der Vater verdient oder bei annähernd gleichem Verdienst weniger Verpflichtungen als dieser hat und infolgedessen einen Zuschuß zum Unterhalt des Kindes in Geld zu leisten hätte. Maßgebend für den Umfang der Inanspruchnahme kann aber immer nur die Leistungsfähigkeit des Verpflichteten sein, nicht die Fiktion, wie die Lage wäre, wenn beide Eltern zusammenlebten. Deshalb erscheint mir die Fragestellung unrichtig, und es kommt bei kleinerem Einkommen der Mutter doch im wesentlichen auf die Leistungsfähigkeit des Vaters an, da für die Beantwortung der Frage, welche Bedürfnisse das Kind hat, ein weites Feld gegeben ist.

Bei der Behandlung des Unterhaltsanspruchs des nichtehelichen Kindes hätte Jansen übrigens die das nichteheliche Kind schädigende westdeutsche Regelung schärfer herausarbeiten sollen. Auch die Fälle der Abänderungsklagen westdeutscher Kinder wegen „Erhöhung der Lebenshaltungskosten“ als Ausdruck der Abwälzung der Kosten für die Aufrüstung auf den Werkträgern gehörten hierher.

Bei der Behandlung des Abschnitts über Vormundschaft und Pflegschaft bleibt der Leitfaden im Formalen stecken. Zu diesem Komplex gehören die Probleme der „Jugendhilfe“, die ja auch Probleme des Familienrechts sind und die das Gericht besser als bisher kennen muß.

Ungeachtet dieser Bemerkungen ist der Leitfaden nicht nur für Studenten, sondern auch für Praktiker von Nutzen. Er regt zum Nachdenken an und beweist, daß eine Reihe von Fragen durch Wissenschaft und Praxis wesentlich gründlicher untersucht werden müssen, als das bisher geschehen ist. Sicher wären alle Praktiker dankbar, wenn sich der Leitfaden nach dem Inkrafttreten des Familiengesetzbuchs zu einem Lehrbuch ausweitete.

LINDA ANSORG,

Oberrichter am Kammergericht von Groß-Berlin

Rechtssprechung

Strafrecht

§§ 28, 29 StEG; § 268 StPO.

1. Durch die §§ 28 ff. StEG wird neben dem Volkseigentum und dem Eigentum demokratischer Parteien und Organisationen nur das Eigentum sozialistischer Genossenschaften geschützt.

Diese unterscheiden sich von den privatkapitalistischen Genossenschaften dadurch, daß die Hauptproduktionsmittel gesellschaftlich genutzt werden und daß die Aneignung des Produkts gesellschaftlich erfolgt.

2. Der Gläubiger der Schadensersatzforderung muß, falls er eine juristische Person ist, im Urteilstenor genau nach Namen, Sitz und Angabe der gesetzlichen Vertreter bezeichnet werden. Nur dann kann das Urteil als vollstreckbarer Titel dienen.

OG, Urt. vom 15. September 1959 - 3 Zst III 28/59.

Das Kreisgericht hat die Angeklagte wegen Unterschlagung genossenschaftlichen Eigentums und Urkundenfälschung (§§ 29, 30 StEG; § 267 StGB) zu einer Zuchthausstrafe und zum Schadensersatz in Höhe von 13 815 DM an die „Taxi-Genossenschaft“ verurteilt.

Dem Urteil liegen im wesentlichen folgende Feststellungen zugrunde:

Die im Jahre 1910 geborene Angeklagte wurde im Februar 1957 bei der Taxi-Genossenschaft in P. als Buchhalterin eingestellt und versah seit dem 1. April 1957 die gesamte Geschäftsführung. Während ihrer Tätigkeit eignete sie sich im Verlaufe von achtzehn Monaten insgesamt 13 815,— DM unrechtmäßig an. Zum Teil nahm sie von Genossenschaftern zur Einzahlung an die Genossenschaft bestimmtes Bargeld entgegen, verbuchte die Beträge jedoch nicht, sondern verwendete sie für persönliche Zwecke. Wurdem ihr Blankoschecks übergeben, dann setzte sie sich selbst als Empfänger ein und ließ die angegebenen Beträge dem Sparkonto ihres Sohnes gutschreiben. In einigen Fällen entnahm sie der Kasse der Genossenschaft Geld, nach-